

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 6. Juni 1963

32. Stück

121. Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952.**122.** Bundesgesetz: Änderung des Preistreibereigesetzes 1959.**123.** Bundesgesetz: 2. Zolltarifgesetznovelle.

121. Bundesgesetz vom 15. Mai 1963, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 131/1954, BGBl. Nr. 108/1955, BGBl. Nr. 279/1955, BGBl. Nr. 258/1956, BGBl. Nr. 278/1957, BGBl. Nr. 280/1958, BGBl. Nr. 285/1959, BGBl. Nr. 303/1960 und BGBl. Nr. 314/1961 und des Artikels II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1965 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

§ 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952 hat zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1965 außer Kraft.“

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1963 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1954.

Schärf

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzner	Kreisky

122. Bundesgesetz vom 22. Mai 1963, womit das Preistreibereigesetz 1959 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1959, BGBl. Nr. 301/1960, BGBl. Nr. 311/1961 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1965 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Das Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1959, BGBl. Nr. 301/1960 und BGBl. Nr. 311/1961, wird geändert wie folgt:

1. Im § 13 werden die Worte „die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs“ durch die Worte „die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ ersetzt.

2. Im § 15 ist die Zeitangabe „30. Juni 1963“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1965“ zu ersetzen.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1963 in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.

Gorbach Schärf
 Broda Olah Bock

123. Bundesgesetz vom 22. Mai 1963, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (2. Zolltarifgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, erlassene Zolltarif, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 169/1961, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage abgeändert.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft, sobald die Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens vom 16. Juni 1960, 8. Dezember 1960 und 9. Juni 1961, BGBl. Nr. 47/1963, gemäß Artikel XVI, lit. c) der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife, BGBl. Nr. 103/1960, wirksam werden.

(2) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ist vom Bundesministerium für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Gorbach Schärf Korinek

Anlage

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
<p>Kapitel 3, Tarif-Anmerkungen 1 und 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Wort „Anmerkungen.“ hat zu lauten: „Anmerkung.“ 2. Die Ziffer 1 hat zu entfallen. 3. Die bisherige Tarif-Anmerkung 1 b hat zu lauten: <ol style="list-style-type: none"> b - Fische (einschließlich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch), Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), tot, auf Grund ihrer Art oder ihres Zustandes zum menschlichen Genuß nicht geeignet (Kap. 5); 4. Die Tarif-Anmerkung 2 hat zu entfallen. <p>Kapitel 4, Tarif-Anmerkung 2, hat zu lauten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2 - Milch und Rahm in luftdicht verschlossenen Metall Dosen gelten als haltbar gemacht im Sinne der Nummer 04.02. Dagegen gelten Milch und Rahm, die bloß sterilisiert, pasteurisiert oder peptonisiert wurden, nicht als haltbar gemacht im Sinne dieser Nummer, wenn sie sich nicht in luftdicht verschlossenen Metall Dosen befinden. 		

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Der Wortlaut der Nummer 05.07 wird wie folgt abgeändert:	
05.07	Vogelbälge und andere Vogelteile mit Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder bloß gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt; Pulver und Abfälle von Federn oder Teilen von Federn: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)	
	Die Nummer 08.11 wird wie folgt abgeändert:	
08.11	Früchte, vorübergehend haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd, in Salzwasser, in Wasser mit einem Zusatz von schwefliger Säure oder anderen Stoffen, die zur vorübergehenden Haltbarmachung dienen), jedoch in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet.....	frei
	Die Nummer 13.03 wird wie folgt abgeändert:	
13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Pektin, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen: A - Pflanzensäfte; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen..... B - Pflanzenauszüge C - Pektin, Pektinate und Pektate	frei 15% 25%
	Der Wortlaut der Nummer 15.12 wird wie folgt abgeändert:	
15.12	Tierische oder pflanzliche Öle und Fette, teilweise oder vollständig gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht zubereitet: (Die Unterpositionen und die Anmerkung bleiben unverändert)	
	Kapitel 16, Tarif-Anmerkung: In der ersten Zeile dieser Anmerkung sind die Worte „Schaltiere und Weichtiere,“ durch die Worte „Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere),“ zu ersetzen.	
	Die Nummer 16.05 wird wie folgt abgeändert:	
16.05	Schaltiere und Weichtiere (einschließlich Muscheltiere), zubereitet oder haltbar gemacht	S 3000.—
	Kapitel 17, Tarif-Anmerkung 1 b, hat zu lauten: b - andere chemisch reine Zuckerarten als Saccharose, Dextrose und Lactose (Nr. 29.43);	
17.02	Die Unterpositionen A und C dieser Nummer haben zu lauten: A - Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose): 1 - mit einer Reinheit von mindestens 98%..... 2 - anderer: a - flüssig b - anders	S 315.— S 240.— S 260.—
	C - Milchzucker (Lactose): 1 - mit einer Reinheit von mindestens 98%..... 2 - anderer	frei 15%
	(Die Unterpositionen B, D, E, F und G bleiben unverändert)	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>Anmerkung zur Nummer 17.02: An Stelle des Wortes „Anmerkung.“ hat es zu lauten: „Anmerkungen.“ Als neue Anmerkung 1 ist aufzunehmen: 1 - Dextrose der Nummer 17.02 A 1 für Erzeuger von registrierten pharmazeutischen Spezialitäten und für Anstaltsapotheken gemäß § 35 Apothekengesetz zur Herstellung von dextroshaltigen Injektionen und Infusionen, auf Erlaubnisschein</p> <p>Die bisherige Anmerkung erhält die Bezeichnung „2“ und im Wortlaut dieser Anmerkung hat es an Stelle von „Nummer 17.02 C“ zu lauten: „Nummer 17.02 C 2“.</p> <p>Der Wortlaut der Nummer 25.13 wird wie folgt abgeändert:</p>	frei
25.13	<p>Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch thermisch behandelt: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)</p> <p>Die Nummer 25.17 wird wie folgt abgeändert:</p>	
25.17	<p>Feldsteine und zerkleinerte Steine (auch thermisch behandelt), Kies, Makadam und Teermakadam, wie sie für den Beton-, Straßen- und Bahnbau sowie für andere Beschotterungen verwendet werden; Feuerstein (Flint) und Kiesel, auch thermisch behandelt; Körner und Splitt (auch thermisch behandelt) sowie Mehl, von Steinen der Nummern 25.15 und 25.16: A - Körner und Splitt (auch thermisch behandelt) sowie Mehl, von Steinen der Nummer 25.15 B - andere</p>	10% frei
25.32	<p>Der Wortlaut der Nummer 25.32 wird wie folgt abgeändert:</p> <p>Strontianit (natürliches Strontiumcarbonat), auch kalziniert, ausgenommen reines Strontiumoxyd; mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Erzeugnissen: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)</p> <p>Kapitel 26, Tarif-Anmerkung 1 b, hat zu lauten: b - Thomasschlacke des Kapitels 31;</p> <p>Kapitel 26, Tarif-Anmerkung 2: 1. In der zweiten Zeile dieser Anmerkung sind nach den Worten „Gewinnung von“ die Worte „Quecksilber, von Metallen der Nummer 28.50 oder“ einzufügen. 2. In der dritten Zeile haben die Worte „oder von Quecksilber“ zu entfallen.</p> <p>Kapitel 27, Tarif-Anmerkung 1 a, hat zu lauten: a - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution; jedoch verbleibt Methan auch in chemisch reinem Zustand in der Nummer 27.11;</p> <p>Kapitel 27, Tarif-Anmerkung 3: In der ersten und zweiten Zeile dieser Anmerkung hat es an Stelle der Worte „Erdölen und Schieferölen“ und an Stelle der Worte „Erdöle und Schieferöle“ zu lauten: „Erdölen und Ölen aus bituminösen Mineralien“ beziehungsweise „Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien“.</p>	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Nummer 27.09 wird wie folgt abgeändert:	
27.09	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh	S 14—
	In der Anmerkung zur Nummer 27.09 hat es an Stelle der Worte „Für Erdöl und Schieferöl,“ zu lauten: „Für Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien,“.	
	Der Wortlaut der Nummer 27.10 wird wie folgt abgeändert:	
27.10	Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, andere als Rohöle; anderweitig weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden: (Die Unterpositionen und die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Die Nummer 27.11 wird wie folgt abgeändert:	
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	A - Methan, chemisch rein	frei
	B - andere:	
	1 - Erdgas	5%
	2 - sonstige	10%
27.13	Im Wortlaut dieser Nummer hat in der zweiten und dritten Zeile der Klammerausdruck „(wie z. B. Paraffingatsch oder slack wax)“ zu lauten: „(Paraffingatsch, slack wax und dergleichen)“.	
27.14	Im Wortlaut dieser Nummer hat es an Stelle von „Schieferöl“ zu lauten: „Ölen aus bituminösen Mineralien“. In der Anmerkung zur Nummer 27.14 hat es in der zweiten Zeile an Stelle von „Schieferöl“ zu lauten: „Ölen aus bituminösen Mineralien“.	
	Abschnitt VI, Tarif-Anmerkung 1 a: Der Strichpunkt am Ende dieser Anmerkung ist durch einen Punkt zu ersetzen.	
	Abschnitt VI, Tarif-Anmerkung 1 b: Das Wort „abgesehen“ hat mit einem Großbuchstaben zu beginnen.	
	Kapitel 28, Tarif-Anmerkung 2, hat zu lauten: 2 - Dieses Kapitel umfaßt außer den durch organische Stoffe stabilisierten Hypodisulfiten und den Sulfoxylaten (Nr. 28.36), den Carbonaten, Percarbonaten anorganischer Basen (Nr. 28.42), den einfachen und komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Nr. 28.43), den Fulminaten, Cyanaten und Thiocyanaten (Rhodaniden) anorganischer Basen (Nr. 28.44), den in den Nummern 28.49 bis 28.52 enthaltenen organischen Stoffen und den Carbiden der Metalle oder der Nichtmetalle (Nr. 28.56), nur noch die folgenden Kohlenstoffverbindungen: a - Oxyde des Kohlenstoffs, Cyanwasserstoffsäure, Knallsäure, Isocyanensäure, Thiocyanensäure (Rhodanwasserstoffsäure) und die anderen einfachen oder komplexen Cyansäuren (Nr. 28.13); b - Kohlenstoffoxyhalogenide (Nr. 28.14); c - Schwefelkohlenstoff (Nr. 28.15);	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>d - Thiocarbonate, Selenocarbonate, Tellurocarbonate, Selenocyanate, Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reinecke-Salze) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Nr. 28.48);</p> <p>e - Wasserstoffperoxyd in fester Form (Nr. 28.54), Kohlenstoffoxy-sulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan und seine Halogenverbindungen sowie Cyanamid und seine Metallderivate (Nr. 28.58), mit Ausnahme von Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) mit einem Stickstoffgehalt von 25 Gewichtsprozent oder weniger in der Trockensubstanz, des Kapitels 31.</p>	
	<p>Kapitel 28, Tarif-Anmerkung 5:</p> <p>Dem gegenwärtigen Text ist folgender neuer Absatz anzufügen: „Vorbehaltlich der aus dem Wortlaut anderer Nummern sich ergebenden Ausnahmen gehören Doppel- und Komplexsalze in die Nummer 28.48.“</p> <p>Kapitel 28, Tarif-Anmerkung 6, hat zu lauten:</p> <p>6 - Die Nummer 28.50 umfaßt nur:</p> <p>a - die folgenden spaltbaren chemischen Elemente und Isotopen: natürliches Uran, die Uranisotopen 233 und 235, Plutonium und seine Isotopen;</p> <p>b - die folgenden radioaktiven chemischen Elemente: Technetium, Promethium, Polonium, Astatin, Radon, Francium, Radium, Aktinium, Protaktinium, Neptunium, Americium und andere Elemente mit höherer Ordnungszahl;</p> <p>c - alle anderen natürlichen oder künstlichen radioaktiven Isotopen (einschließlich jener der Edelmetalle oder der unedlen Metalle der Abschnitte XIV oder XV);</p> <p>d - die anorganischen oder organischen Verbindungen dieser Elemente oder Isotopen, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution, alle diese auch untereinander gemischt;</p> <p>e - Legierungen (mit Ausnahme von Ferrouren), Dispersionen und Metallkeramiken (Cermets), die diese Elemente oder Isotopen oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten;</p> <p>f - verbrauchte (bestrahlte) Kernreaktorpatronen.</p> <p>Der vorstehend und im Wortlaut der Nummern 28.50 und 28.51 verwendete Ausdruck „Isotopen“ bezieht sich auf „angereicherte Isotopen“, aber nicht auf chemische Elemente, die in der Natur als reine Isotopen vorkommen, und auch nicht auf das an U 235 arme (abgereicherte) Uran.</p>	
	<p>Die Nummer 28.27 wird wie folgt abgeändert:</p> <p>28.27 Bleioxyde, einschließlich Minium (rote Mennige) und Orange-Mennige</p>	18%
	<p>Der Wortlaut der Nummer 28.28 wird wie folgt abgeändert:</p> <p>28.28 Hydrazin und Hydroxylamin sowie ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen, Metalloxyde, Metallhydroxyde und Metallperoxyde: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)</p>	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Der Wortlaut der Nummer 28.43 wird wie folgt abgeändert:	
28.43	Einfache und komplexe Cyanide: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)	
	Die Nummer 28.44 wird wie folgt abgeändert:	
28.44	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate (Rhodanide)	frei
	Die Nummer 28.50 hat zu lauten:	
28.50	Spaltbare chemische Elemente und Isotopen; andere radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotopen; anorganische oder organische Verbindungen der vorgenannten Elemente und Isotopen, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution; Legierungen, Dispersionen und Metallkeramiken (Cermets), die diese Elemente, Isotopen oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten	frei
	Der Wortlaut der Nummer 28.52 wird wie folgt abgeändert:	
28.52	Anorganische oder organische Verbindungen des Thoriums, des an U 235 armen (abgereicherten) Urans, der Metalle der seltenen Erden, des Yttriums und des Scandiums, auch untereinander gemischt: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)	
	Die Nummer 28.53 hat zu lauten:	
28.53	Flüssige Luft (einschließlich flüssiger Luft, der die Edelgase entzogen wurden); komprimierte Luft	18%
	Die Nummer 28.54 hat zu lauten:	
28.54	Wasserstoffperoxyd, auch in fester Form	S 168—
	Kapitel 29, Tarif-Anmerkung 1 b, hat zu lauten:	
	b - Isomerengemische gleicher organischer Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten. Jedoch gehören Isomerengemische (mit Ausnahme der Stereoisomeren) von gesättigten oder ungesättigten acyclischen Kohlenwasserstoffen in das Kapitel 27;	
	Kapitel 29, Tarif-Anmerkung 1 c, hat zu lauten:	
	c - Erzeugnisse der Nummern 29.38 bis 29.42, Zuckeräther und Zuckerester sowie deren Salze der Nummer 29.43, und Erzeugnisse der Nummer 29.44, auch von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution;	
	Kapitel 29, Tarif-Anmerkung 2 c, hat zu lauten:	
	c - Methan (Nr. 27.11);	
	Kapitel 29, Tarif-Anmerkung 5 b, hat zu lauten:	
	b - Ester des Äthylalkohols oder des Glycerins mit organischen Säuren der Unterkapitel I bis VII sind bei den entsprechenden organischen Säuren einzureihen;	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Kapitel 29, Tarif-Anmerkung 7: In der ersten Zeile sind nach den Worten „innere Äther,“ die Worte „innere Halbacetale,“ und in der dritten Zeile sind nach den Worten „Anhydride mehrbasischer Säuren,“ die Worte „cyclische Ester von mehrwertigen Alkoholen mit mehrbasischen Säuren,“ einzufügen. Die Nummer 29.37 hat wie folgt zu lauten:	
29.37	Sultone und Sultame.....	frei
	Der Wortlaut der Nummer 29.38 wird wie folgt abgeändert:	
29.38	Provitamine und Vitamine, natürliche oder synthetische (einschließlich ihrer Konzentrate natürlicher Herkunft), sowie ihre hauptsächlich als Vitamine verwendeten Derivate, alle diese auch untereinander gemischt, auch in Form von Lösungen aller Art: (Die Unterpositionen bleiben unverändert) Die Nummer 29.39 wird wie folgt abgeändert:	
29.39	Hormone, natürliche oder synthetische, sowie ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate:	
	A - Insulin	frei
	B - kristallisierte Sterinhormone und ihre Ester	frei
	C - Tannate und andere Tanninderivate von Hormonen	frei
	D - andere	18%
	Die Nummer 29.43 hat zu lauten:	
29.43	Zucker, chemisch rein, mit Ausnahme von Saccharose, Dextrose und Lactose; Zuckeräther und Zuckerester sowie deren Salze, mit Ausnahme von Erzeugnissen der Nummern 29.39, 29.41 und 29.42:	
	A - Lävulose (Fruchtzucker), Invertose (Invertzucker)	30%
	B - andere	frei
	Die Anmerkung zur Nummer 29.43 hat zu entfallen.	
	Kapitel 30, Tarif-Anmerkung 1 A 2: Der Klammerausdruck „(ausgenommen Edelmetalle in kolloidalem Zustand)“ hat zu entfallen.	
	Kapitel 31, Tarif-Anmerkung 1 a 1: An Stelle von „16%“ hat es zu lauten: „16,3%“.	
	Kapitel 32, Tarif-Anmerkung 1 b, hat zu lauten: b - Tannate und andere Tanninderivate von Erzeugnissen der Nummern 29.38 bis 29.42, 29.44 und 35.01 bis 35.04.	
	Kapitel 32, Tarif-Anmerkung 6 b: In dieser Anmerkung sind die Worte „Metallstaub (auch Edelmetallstaub)“ durch die Worte „Metallen (auch Edelmetallen)“ zu ersetzen.	
	Kapitel 34, Tarif-Anmerkung 3: In dieser Anmerkung sind die Worte „Erdöl oder Schieferöl“ durch die Worte „Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien“ zu ersetzen.	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Nummer 34.03 wird wie folgt abgeändert:	
34.03	Zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen, wie sie zum Ölen und Fetten von Textilien, Leder oder anderen Stoffen verwendet werden, ausgenommen Zubereitungen mit 70 oder mehr Gewichtsprozent Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	20%
	Die Nummer 35.05 wird wie folgt abgeändert:	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe (Leime) aus Stärke:	
	A - Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke	S 300.—
	B - Klebstoffe (Leime) aus Stärke:	
	1 - fest	S 300.—
	2 - flüssig	S 150.—
	(Die Anmerkung bleibt unverändert)	
	Die Unterposition A der Nummer 35.06 hat zu lauten:	
35.06	A - zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen	30%
	In der Anmerkung zur Nummer 35.06 hat es an Stelle von „Nummer 35.06 A 2“ zu lauten: „Nummer 35.06 A“:	
	Der Wortlaut der Nummer 37.01 wird wie folgt abgeändert:	
37.01	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus anderen Stoffen als Papier, Karton oder Gewebe: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)	
	Kapitel 38, Tarif-Anmerkung 2:	
	Am Ende der Anmerkung 2 f ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; die folgende neue Anmerkung 2 g ist anzufügen:	
	g - Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad.	
	Die Unterposition K der Nummer 38.19 hat zu lauten:	
38.19	K - Alkylengemische mit einem sehr niedrigen Polymerisationsgrad	10%
	Kapitel 39, Tarif-Anmerkung 2 c, hat zu lauten:	
	c - Resole, flüssiges Polyisobutylen und ähnliche künstliche Polykondensations- oder Polymerisationserzeugnisse.	
	Kapitel 40, Tarif-Anmerkung 2 a, hat zu lauten:	
	a - gummielastische oder kautschutierte Gewirke und Waren daraus (ausgenommen Transportbänder und Treibriemen aus kautschutierten Gewirken der Nummer 40.10), sowie andere gummielastische Spinnstoffserzeugnisse und Waren daraus;	
	Kapitel 40, Tarif-Anmerkung 2 b, hat zu lauten:	
	b - Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche aus Spinnstoffen, innen mit Kautschuk überzogen oder ausgekleidet (Nr. 59.15);	
	Kapitel 40, Tarif-Anmerkung 2 c:	
	An Stelle von „der Nummern 40.06 und 40.10“ hat es zu lauten: „der Nummer 40.10“.	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>Kapitel 40, Tarif-Anmerkung 2 e, hat zu lauten:</p> <p>e - Vliesfolien, mit Kautschuk imprägniert oder überzogen oder mit Kautschuk als Bindemittel, ohne Rücksicht auf ihr Quadratmetergewicht, sowie Waren daraus;</p> <p>Kapitel 40, Tarif-Anmerkung 2, letzter Absatz, hat zu lauten:</p> <p>Platten, Blätter und Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellgummi, in Verbindung mit Spinnstoffzeugnissen, sowie Waren daraus, sind jedoch in das Kapitel 40 einzureihen, sofern die Spinnstoffzeugnisse nur zur Verstärkung dienen.</p> <p>Kapitel 40, Tarif-Anmerkung 4, hat zu lauten:</p> <p>4 - Als synthetischer Kautschuk im Sinne der vorstehenden Anmerkung 1 sowie der Nummern 40.02, 40.05 und 40.06 sind anzusehen:</p> <p>a - ungesättigte synthetische Stoffe, die nach der Vulkanisation mit Schwefel, Selen oder Tellur nicht wieder in den thermoplastischen Zustand zurückgeführt werden können, und die, bis zum Optimum vulkanisiert (ohne Zusatz anderer zur Vernetzung nicht erforderlicher Stoffe, wie Weichmacher, inaktive oder aktive Füllstoffe), bei einer Temperatur zwischen 15 und 20° C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten, ohne zu reißen; nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge müssen sie sich ferner innerhalb von zwei Stunden mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.</p> <p>Zu diesen Stoffen gehören Cis-Polyisopren, Polybutadien, Polychlorbutadien (GRM), Polybutadien-Styrol (GRS), Polychlorbutadien-Acrylnitril (GRN), Polybutadien-Acrylnitril (GRA) und Butylkautschuk (GRI);</p> <p>b - Thioplaste (GRP);</p> <p>c - Naturkautschuk, durch Pfropfung oder Mischen mit Kunststoffen modifiziert, vorausgesetzt, daß dieses Erzeugnis den vorstehend unter a genannten Erfordernissen bezüglich Vulkanisation, Elastizität und Reversibilität entspricht.</p> <p>Kapitel 40, Tarif-Anmerkung 5, hat zu lauten:</p> <p>5 - Ausgenommen von den Nummern 40.01 und 40.02 sind:</p> <p>a - Latex von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (auch vorvulkanisiert) mit einem Zusatz von Vulkanisationsmitteln, Vulkanisationsbeschleunigern, inaktiven oder aktiven Füllstoffen, Weichmachern, Farbstoffen (soweit sie nicht bloß zur leichteren Erkennung zugesetzt sind) oder von anderen Stoffen; jedoch bleiben bloß stabilisierter oder konzentrierter Latex sowie wärme-sensibilisierter und elektropositiver Latex je nach Beschaffenheit in der Nummer 40.01 oder 40.02;</p> <p>b - Kautschuk, dem Ruß (auch mit Mineralöl) oder Siliciumdioxid (auch mit Mineralöl) vor der Koagulation oder dem Stoffe jeder Art nach der Koagulation zugesetzt wurden;</p> <p>c - Mischungen von zwei oder mehr in der vorstehenden Anmerkung 1 zum Kapitel 40 genannten Erzeugnissen, auch ohne Zusatz von anderen Stoffen.</p>	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>Kapitel 40, Tarif-Anmerkung 8, hat zu lauten: 8 - Im Sinne der Nummer 40.06 ist vorvulkanisierter Latex als nichtvulkanisierter Latex anzusehen. Im Sinne der Nummern 40.07 bis 40.14 gelten Balata, Guttapercha, ähnliche natürliche Kautschukarten, Faktis und deren Regenerate als vulkanisierter Kautschuk, auch wenn sie nicht vulkanisiert worden sind.</p>	
	Die Nummer 40.01 hat zu lauten:	
40.01	Latex von Naturkautschuk, auch mit einem Zusatz von Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von Naturkautschuk; Naturkautschuk, Balata, Guttapercha und ähnliche natürliche Kautschukarten.....	frei
	Die Nummer 40.02 hat zu lauten:	
40.02	Latex von synthetischem Kautschuk; vorvulkanisierter Latex von synthetischem Kautschuk; synthetischer Kautschuk; Faktis (Ölkautschuk)	frei
	Die Nummer 40.04 hat zu lauten:	
40.04	Abfälle und Abschnitzel, von Weichkautschuk; Altwaren aus Weichkautschuk, ausschließlich für die Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar; Mehl, aus Abfällen von Weichkautschuk oder Altwaren aus Weichkautschuk gewonnen.....	frei
	Die Nummer 40.05 hat zu lauten:	
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, mit Ausnahme von geräucherten und Krepp-Kautschukfellen der Nummern 40.01 und 40.02; vulkanisationsfertige, granuliertem Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; Mischungen, sogenannte Masterbatches, in jeder Form, bestehend aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk, denen vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Siliciumdioxid (auch mit Mineralöl) zugesetzt wurde	20%
	Die Nummer 40.06 hat zu lauten:	
40.06	Nichtvulkanisierter Naturkautschuk oder synthetischer Kautschuk, einschließlich Latex, in anderer Form oder in anderem Zustand (z. B. Stäbe, Rohre und Profile, Lösungen und Dispersionen); Waren aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk (wie z. B. überzogene oder imprägnierte Garne aus Spinnstoffen; Scheiben, Ringe und dergleichen) ..	26%
40.11	Im Wortlaut der Nummer 40.11 sind nach dem Worte „Reifen,“ die Worte „auswechselbare Reifenprofile,“ einzufügen.	
	Der Wortlaut der Unterposition A der Nummer 40.11 ist abzuändern auf:	
40.11	A - Reifen, auswechselbare Reifenprofile und Felgenbänder: (Die Unterpositionen A 1 und A 2 sowie B 1 und B 2 bleiben unverändert)	
	Kapitel 41, Tarif-Anmerkung 1 c:	
	In der 7. Zeile haben die Worte „aus China,“ zu entfallen.	
	Kapitel 42, Tarif-Anmerkung 2, hat zu lauten:	
	2 - Unvollständige oder unfertige Waren dieses Kapitels werden wie die entsprechenden vollständigen oder fertigen Waren tarifiert, wenn sie deren charakteristische Merkmale aufweisen.	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Der Wortlaut der Nummer 42.02 wird wie folgt abgeändert:	
42.02	Taschenerwaren und Reiseartikel, wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke, Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais, Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Krage, Schuhe, Bürsten) und dergleichen Behältnisse, aus Leder oder Kunstleder, aus Vulkanfiber, Kunststoffolien, Pappe oder Geweben: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)	
43.02	Im Wortlaut dieser Nummer sind in der 2. Zeile die Worte „Abfälle, nicht genäht“ durch die Worte „Abfälle und Überreste davon, nicht genäht“ zu ersetzen. Die Unterposition B der Nummer 43.02 hat zu lauten: B - andere Pelzfelle, Abfälle und Überreste.....	10%
	Kapitel 44, Tarif-Anmerkung 3: In der 1. Zeile sind nach den Worten „Vergütetes Holz“ die Worte „im Sinne dieses Kapitels“ einzufügen.	
	Der Wortlaut der Nummer 44.14 wird wie folgt abgeändert:	
44.14	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von 5 mm oder weniger; Furniere mit einer Stärke von 5 mm oder weniger: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)	
	Die Nummer 44.16 hat zu lauten:	
44.16	Hohlplatten aus Holz (Zellenholzplatten), auch mit Blättern aus unedlem Metall belegt	22%
44.22	Im Wortlaut der Nummer 44.22 ist in der 1. Zeile nach dem Worte „Binderwaren“ ein Beistrich einzufügen.	
	Die Nummer 48.08 hat zu lauten:	
48.08	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papiermasse	25%
	Abschnitt XI, Tarif-Anmerkung 2 A a, hat zu lauten: a - Waren, die insgesamt gewichtsmäßig mehr als 10% Seide, Schappe-seide oder Bourreteseide enthalten, fallen in das Kapitel 50, und zwar in jene Nummer, die dem gewichtsmäßig vorherrschenden Spinnstoff dieses Kapitels entspricht;	
	Abschnitt XI, Tarif-Anmerkung 3 A c, 2. Zeile, hat zu lauten: 1 - poliert oder glaciert, bei denen die auf ein Kilogramm entfallende Meterzahl mit der Anzahl der einfachen Garne multipliziert, kleiner als 7000 ist;	
54.01	Im Wortlaut dieser Nummer sind die Worte „Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)“ durch die Worte „Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.	
54.02	Im Wortlaut dieser Nummer sind die Worte „Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)“ durch die Worte „Ramiewerg und Ramieabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Nummer 54.03 hat zu lauten:	
54.03	Flachsgarne (Leinengarne) und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
	A - Flachsgarne (Leinengarne), poliert oder glaciert	28%
	B - andere:	
	1 - einfach:	
	a - in Aufmachungen mit einem Gewicht von 100 g oder weniger....	16%
	b - andere	10%
	2 - gezwirnt	16%
	Die Nummer 54.04 hat zu lauten:	
54.04	Flachsgarne (Leinengarne) und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:	
	A - Flachsgarne (Leinengarne), poliert oder glaciert	28%
	B - andere	20%
57.01	Im Wortlaut dieser Nummer sind die Worte „Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)“ durch die Worte „Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.	
57.02	Im Wortlaut dieser Nummer sind die Worte „Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)“ durch die Worte „Manilahanfalg und Manilahanfalgabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.	
57.03	Im Wortlaut dieser Nummer sind die Worte „Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoffe)“ durch die Worte „Jutewerg und Juteabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.	
57.04	Im Wortlaut dieser Nummer sind die Worte „Abfälle und Reißspinnstoffe“ durch die Worte „Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff)“ zu ersetzen.	
	Die Nummer 57.05 hat zu lauten:	
57.05	Hanfgarne:	
	A - poliert oder glaciert	28%
	B - andere:	
	1 - in Aufmachungen für den Kleinverkauf	20%
	2 - sonstige	12%
	Kapitel 59, Tarif-Anmerkung 3, hat zu lauten:	
	3 - Als kautschutierte Gewebe im Sinne der Nummer 59.11 gelten:	
	a - mit Kautschuk imprägnierte, bestrichene, überzogene oder geschichtete Gewebe:	
	1 - mit einem Quadratmetergewicht von 1500 g oder weniger oder	
	2 - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1500 g und einem Spinnstoffgehalt von mehr als 50% des Gewichtes;	
	b - Erzeugnisse aus parallel gelegten und miteinander durch Kautschuk verbundenen Garnen aus Spinnstoffen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht;	
	c - Platten, Blätter und Streifen, aus Schaum-, Schwamm- oder Zellgummi, in Verbindung mit Geweben, andere als jene, die im Sinne des letzten Absatzes der Tarif-Anmerkung 2 zu Kapitel 40 in letzteres Kapitel einzureihen sind.	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>Kapitel 64, Tarif-Anmerkung 1 a: In der 1. Zeile dieser Anmerkung ist der Klammerausdruck „(ausgenommen Filz)“ durch „(ausgenommen Filze und Vliesfolien)“ zu ersetzen.</p> <p>Kapitel 69, Tarif-Anmerkung 2: 1. Die folgende Tarif-Anmerkung 2 b ist neu aufzunehmen: b - Metallkeramiken (Cermets) (Nr. 81.04); 2. Die bisherigen Tarif-Anmerkungen 2 b bis 2 g erhalten die Bezeichnung 2 c bis 2 h.</p> <p>Kapitel 70, Tarif-Anmerkung 3: In der 1. Zeile dieser Anmerkung sind die Worte „des vorliegenden Kapitels“ durch die Worte „des Tarifes“ zu ersetzen.</p> <p>Kapitel 71, Tarif-Anmerkung 2 a: Der Strichpunkt am Ende dieser Anmerkung ist durch einen Punkt zu ersetzen.</p> <p>Kapitel 71, Tarif-Anmerkung 2 b: In der 1. Zeile dieser Anmerkung hat das Wort „in“ mit einem Großbuchstaben zu beginnen.</p> <p>Kapitel 71, Tarif-Anmerkung 4 a: An Stelle des Strichpunktes ist ein Punkt zu setzen.</p> <p>Kapitel 71, Tarif-Anmerkung 4 b: 1. Das Wort „als“ hat mit einem Großbuchstaben zu beginnen. 2. Der Strichpunkt ist durch einen Punkt zu ersetzen.</p> <p>Kapitel 71, Tarif-Anmerkung 4 c: Das Wort „als“ hat mit einem Großbuchstaben zu beginnen.</p> <p>Kapitel 73, Tarif-Anmerkung 1 n: In der 1. Zeile dieser Anmerkung sind die Worte „Erzeugnisse, die höchstens 125 mm stark und,“ durch die Worte „Erzeugnisse in jeder Stärke, die“ zu ersetzen.</p> <p>Kapitel 73, Tarif-Anmerkung 1 p: Diese Anmerkung ist durch folgenden neuen Absatz zu ergänzen: Als Stabeisen und Stabstahl ist auch Betonarmierungsstahl (Torstahl) anzusehen, der, über die im vorstehenden Absatz gegebene Beschreibung hinaus, vom Walzen herrührende Einbuchtungen, Wülste, Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs aufweist.</p> <p>Der Wortlaut der Nummer 73.16 wird wie folgt abgeändert:</p>	
73.16	<p>Bahnbaumaterial aus Eisen oder Stahl, und zwar: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen sowie andere, nur für das Verbinden oder Befestigen von Schienen geeignete Teile: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)</p>	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Der Wortlaut der Nummer 73.37 wird wie folgt abgeändert:	
73.37	Heizkessel (ausgenommen Dampferzeuger der Nummer 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; Warmlufterzeuger und Verteilervorrichtungen für Warmluft (einschließlich solcher, die auch frische oder konditionierte Luft verteilen können), ohne elektrische Heizquelle, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)	
	Als neue Anmerkung ist aufzunehmen: Anmerkung. Zu den Heizkörpern für Zentralheizungen dieser Nummer gehören auch jene mit zusätzlichen Vorrichtungen ausgestatteten Heizkörper, die nicht nur zum Heizen, sondern auch zum Verteilen von zentral gekühlter oder zentral konditionierter Luft verwendet werden können.	
	Kapitel 76, Tarif-Anmerkung 1 c: In der 4. und 6. Zeile ist „0,15 mm“ durch „0,20 mm“ zu ersetzen.	
76.03	Im Wortlaut dieser Nummer ist „0,15 mm“ durch „0,20 mm“ zu ersetzen. (Die Unterpositionen und die Anmerkung bleiben unverändert)	
	Die Nummer 76.04 hat zu lauten:	
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder mit Papier oder anderen Verstärkungen unterlegt), mit einer Stärke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger: A - mit einer Stärke von mehr als 0,15 mm: 1 - roh, auch kalt nachgewalzt, nur rechteckig oder quadratisch zugeschnitten 2 - anders B - mit einer Stärke von 0,15 mm oder weniger.....	11% 15% 32%
	(Die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Kapitel 81, Tarif-Anmerkung: 1. In der 4. Zeile dieser Anmerkung ist das Wort „Uran“ durch die Worte „an U 235 armes (abgereichertes) Uran“ zu ersetzen. 2. In der 6. Zeile dieser Anmerkung ist der Schlußpunkt durch einen Bindestrich zu ersetzen; außerdem ist die Anmerkung durch die Worte „sowie Metallkeramiken (Cermets).“ zu ergänzen.	
	Der Wortlaut der Nummer 81.04 wird wie folgt abgeändert:	
81.04	Andere unedle Metalle, roh oder verarbeitet; Metallkeramiken (Cermets), roh oder verarbeitet: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)	
	Kapitel 82, Tarif-Anmerkung 1 b, hat zu lauten: b - aus Hartmetallen;	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>Kapitel 82, Tarif-Anmerkung 2: In der 3. Zeile hat das Wort „mechanisches“ zu entfallen.</p> <p>Abschnitt XVI, Tarif-Anmerkung 1 a, hat zu lauten: a - Transportbänder und Treibriemen aus Stoffen des Kapitels 39, Transportbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Nr. 40.10), sowie Waren für technische Zwecke aus vulkanisiertem Weichkautschuk, wie Scheiben, Ringe, Dichtungen, Ventile und dergleichen (Nr. 40.14);</p> <p>Abschnitt XVI, Tarif-Anmerkung 1 g, hat zu lauten: g - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Tarif-Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und derartige Teile aus Stoffen des Kapitels 39 (im allgemeinen Nr. 39.07);</p> <p>Abschnitt XVI, Tarif-Anmerkung 1 n, hat zu lauten: n - Maschinenbürsten der Nummer 96.02, auswechselbare Werkzeuge der Nummer 82.05 sowie ähnliche auswechselbare Werkzeuge, die nach der stofflichen Beschaffenheit ihres arbeitenden Teiles einzu-reihen sind (z. B. Kap. 40, 42, 43, 45, 59, Nrn. 68.04, 68.09);</p> <p>Kapitel 84, Tarif-Anmerkung 4: In der 8. Zeile dieser Anmerkung ist der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen. Die Worte „mit Ausnahme der Spul- und Windemaschinen (Nr. 84.36) und der Fadenpoliermaschinen (Nr. 84.40).“ haben zu ent-fallen.</p> <p>Die Nummer 84.07 wird wie folgt abgeändert:</p>	
84.07	<p>Wasserräder, Wasserturbinen und andere Wasserkraftmaschinen:</p> <p>A - Wasserturbinen, im Stückgewicht: 1 - von 100.000 kg oder mehr 2 - unter 100.000 kg bis 10.000 kg 3 - unter 10.000 kg</p> <p>B - andere</p>	<p>20% 20% 20% 20%</p>
84.13	Im Wortlaut dieser Nummer haben in der 3. und 4. Zeile die Worte „gesondert zur Abfertigung gestellten“ zu entfallen.	
84.19	Im Wortlaut dieser Nummer ist in der 3. Zeile das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.	
84.36	Im Wortlaut dieser Nummer sind in der 4. Zeile nach dem Worte „Zwirnen“ und in der 5. Zeile nach dem Worte „Haspeln“ die Worte „von Spinnstoffen“ einzufügen.	
84.48	Im Wortlaut dieser Nummer sind in der 5. und 6. Zeile die Worte „Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Nummern 82.04, 84.49 und 85.05“ durch die Worte „Werkzeughalter für Handwerkzeuge und Hand-werkzeugmaschinen aller Art“ zu ersetzen.	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>Kapitel 85, Tarif-Anmerkung 3 a: In der 2. Zeile dieser Anmerkung ist nach dem Worte „Zimmerventilatoren“ ein Beistrich einzufügen.</p>	
85.19	<p>Im Wortlaut dieser Nummer haben in der 5. bis 7. Zeile die Worte „selbsttätige Spannungsregler mittels elektromotorisch oder elektromagnetisch gesteuerten Ohmschen oder induktiven Widerstandes;“ zu entfallen.</p> <p>Der Wortlaut der Nummer 85.21 und die Unterposition C werden wie folgt abgeändert:</p>	
85.21	<p>Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- oder Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahlröhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte Transistoren und ähnliche gefaßte Elemente mit elektrischen Halbleitern; gefaßte piezoelektrische Kristalle: C - gefaßte Transistoren und ähnliche gefaßte Elemente mit elektrischen Halbleitern (z. B. Kristalldioden)</p> <p>(Die Unterpositionen A, B und D bleiben unverändert)</p>	frei
	<p>Abschnitt XVII, Tarif-Anmerkung 2 b, hat zu lauten: b - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Tarif-Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und derartige Teile aus Stoffen des Kapitels 39 (im allgemeinen Nr. 39.07);</p>	
	<p>Abschnitt XVIII, Überschrift: 1. In der 6. Zeile der Überschrift ist nach dem Worte „Tonwiedergabegeräte“ ein Strichpunkt zu setzen. 2. Der Überschrift ist folgender Wortlaut anzufügen: „Bild- und Tonaufnahmegereäte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen“.</p>	
	<p>Kapitel 90, Tarif-Anmerkung 1 d: Nach „70.07,“ ist „70.11,“ einzufügen.</p>	
	<p>Kapitel 90, Tarif-Anmerkung 1 e, hat zu lauten: e - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Tarif-Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und derartige Teile aus Stoffen des Kapitels 39 (im allgemeinen Nr. 39.07);</p>	
	<p>Kapitel 90, Tarif-Anmerkung 6 c: An Stelle des Punktes ist ein Strichpunkt zu setzen; außerdem ist folgende Tarif-Anmerkung 6 d neu aufzunehmen: d - selbsttätige Regler für elektrische Größen; selbsttätige Regler für andere Größen, deren Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.</p>	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>Kapitel 91, Tarif-Anmerkung 3, hat zu lauten:</p> <p>3 - Ausgenommen von diesem Kapitel sind Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Tarif-Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und derartige Teile aus Stoffen des Kapitels 39 (im allgemeinen Nr. 39.07), weiters Uhrgewichte, Uhrgläser, Uhrketten und Uhrarmbänder, Teile der elektrischen Ausrüstung, Kugellager und Kugeln für Kugellager. Uhrfedern (einschließlich Spiralfedern) bleiben jedoch in der Nummer 91.11.</p>	
	<p>Kapitel 92, Überschrift, hat zu lauten:</p> <p>Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; Bild- und Tonaufnahmeegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen; Teile und Zubehör zu diesen Instrumenten und Geräten</p>	
	<p>Kapitel 92, Tarif-Anmerkung 1 b, hat zu lauten:</p> <p>b - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Tarif-Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und derartige Teile aus Stoffen des Kapitels 39 (im allgemeinen Nr. 39.07);</p>	
	<p>Die Nummer 92.11 hat zu lauten:</p>	
92.11	<p>Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer; Bild- und Tonaufnahmeegeräte und Bild- und Tonwiedergabegeräte auf magnetischer Grundlage für das Fernsehen:</p> <p>A - Sprechmaschinen, Diktiermaschinen und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Plattenspieler, Tonband- und Tondrahtgeräte, auch mit Tonabnehmer</p> <p>B - andere</p>	<p>30%</p> <p>20%</p>
	<p>Der Wortlaut der Nummer 92.12 und der Wortlaut der Unterposition 92.12 A wird wie folgt abgeändert:</p>	
92.12	<p>Tonträger und Träger für andere Aufzeichnungen für Geräte der Nummer 92.11, wie Platten, Walzen, Wachsformen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgerichtet oder mit Aufzeichnungen versehen; Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung:</p> <p>A - Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, mit oder ohne Aufzeichnungen, magnetische Platten mit Ton- oder anderen Aufzeichnungen:</p> <p>(Die Unterpositionen A 1 und A 2 sowie B und C bleiben unverändert)</p>	
	<p>Kapitel 93, Tarif-Anmerkung 1 b, hat zu lauten:</p> <p>b - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Tarif-Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und derartige Teile aus Stoffen des Kapitels 39 (im allgemeinen Nr. 39.07);</p>	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>Kapitel 94, Tarif-Anmerkung 1 e, hat zu lauten:</p> <p>e - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Tarif-Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und derartige Teile aus Stoffen des Kapitels 39 (im allgemeinen Nr. 39.07), sowie Panzerschränke der Nummer 83.03;</p> <p>Der Wortlaut der Nummer 94.04 wird wie folgt abgeändert:</p>	
94.04	<p>Betteinsätze; Bettwaren und dergleichen Waren, mit Federung oder mit Füllung aus Stoffen aller Art, wie Matratzen, Steppdecken, Tuchtenen, Polster und dergleichen, einschließlich solcher Waren aus Schaum- oder Schwammgummi sowie aus Schaumkunststoff, auch überzogen:</p> <p>Die Unterposition B 1 der Nummer 94.04 hat zu lauten:</p> <p>1 - aus Schaum- oder Schwammgummi sowie aus Schaumkunststoff... (Die Unterpositionen A, B 2 und C bleiben unverändert)</p> <p>Kapitel 97, Tarif-Anmerkung 1 k, hat zu lauten:</p> <p>k - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Tarif-Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und derartige Teile aus Stoffen des Kapitels 39 (im allgemeinen Nr. 39.07);</p> <p>Kapitel 98, Tarif-Anmerkung 1 c, hat zu lauten:</p> <p>c - Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Tarif-Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und derartige Teile aus Stoffen des Kapitels 39 (im allgemeinen Nr. 39.07);</p> <p>Die Nummer 98.08 hat zu lauten:</p>	25%
98.08	<p>Farbbänder für Schreibmaschinen und dergleichen Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch in Schachteln:</p> <p>A - Farbbänder für Schreibmaschinen und dergleichen Farbbänder, auch auf Spulen</p> <p>B - Stempelkissen</p>	28% 25%



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120.— für Inlands- und S 170.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.